

Dezentrale Energiewende jetzt

- Aktueller energiepolitischer Handlungsbedarf aus Sicht der Bürgerenergie

Berlin, den
08.07.2021

1. Handlungsdruck steigt: Ambitionierte Klimaschutz-Ziele gesetzlich verankert

Spätestens seit dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021 ist allen Verantwortlichen eindrücklich vor Augen geführt worden, dass die bisherigen Anstrengungen zur Minderung der Treibhausgasemissionen nicht genügen, um die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens einhalten zu können. Die Zielvorgaben des deutschen Klimaschutzgesetzes aus 2019 wurden zwar von der Bundesregierung nachgeschärft, lassen aber immer noch keine erfolgsversprechenden Maßnahmen für die notwendige Transformation des Energiesystems erkennen.

Das CO₂-Budget bis zur Klimaneutralität wird aller Voraussicht nach schon deutlich vor 2045 aufgebraucht sein.¹ Die Generationengerechtigkeit erfordert deshalb von uns allen, jetzt aktiv zu werden, damit die nächste Generation nicht unter umfassenden Freiheitseinbußen leiden muss.

Der Schlüssel zum Erfolg ist ein dezentrales, 100% erneuerbares und demokratisch organisiertes Energiesystem. Aktuelle Studien beweisen, dass eine Vollversorgung mit Erneuerbarer Energie in Deutschland machbar ist. Dezentralität und räumliche Verbrauchsnähe können gleichzeitig hohe Netzausbaukosten einsparen und eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung sowie der Teilhabe an der Energiewende mit sich bringen. Darüber hinaus verringert ein dezentrales Energiesystem deutlich die Abhängigkeit von Importen und erübrigt die kostenintensive Entwicklung nicht erneuerbarer Techniken.²

Wir fordern: 100 % Erneuerbare Energie bis 2030!

¹ Das vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) ausgewiesene, für Deutschland verbleibende nationale Restbudget an CO₂-Emissionen ist bis zum Jahr 2030 weitestgehend aufgebraucht: ENERGYWATCHGROUP, https://www.energywatchgroup.org/wp-content/uploads/EWG_Studie_2021_100EE-fuer-Deutschland-bis-2030.pdf, S. 2 mit Verweis auf: SRU, https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Kap_02_Pariser_Klimaziele.pdf?__blob=publicationFile&v=22, S. 46 ff..

² DIW, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.816979.de/diwkompakt_2021-167.pdf, Einführung S. i f.; Energy Watch Group, https://www.energywatchgroup.org/wp-content/uploads/EWG_Studie_2021_100EE-fuer-Deutschland-bis-2030.pdf, S. 2 ff.

Um in der geforderten Kürze der Zeit zu Lösungen zu kommen, muss sich die künftige Bundesregierung auf das deutsche Erfolgsrezept des ursprünglichen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) besinnen. Mit der Einspeisevergütung und Marktprämie konnte die Bundesrepublik enorme Zubauraten für Erneuerbare-Energien-Anlagen verzeichnen, da viele Bürger*innen mitgeholfen haben. Diese Pioniere der Energiewende müssen gleichberechtigte Akteure im Markt bleiben und stärker an der Energiewende mitgestalten können. Das Bündnis Bürgerenergie ist überzeugt, dass die Energiewende nur als Gemeinschaftsaufgabe gelingen kann. Bürgerenergie ist eine tragende Säule, die es weiter zu stärken und auszubauen gilt!

2. Zielformulierungen allein helfen dem Klima nicht – Umsetzung konkreter Maßnahmen muss jetzt beginnen!

Die Maßnahmenvorschläge liegen längst auf dem Tisch und alle notwendigen Technologien der Erneuerbaren Energien sind vorhanden, erprobt und bereits im Einsatz. Auch existieren energiewirtschaftliche Konzepte, die eine dezentrale Energiewende erfolgreich voranbringen. Zu lange wurden die konkreten Umsetzungsvorschläge im Europäischen Recht ignoriert. Artikel 21 und 22 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EE-RL) geben neue Impulse für ein Energiemarktsystem mit starken Rechten für Eigenversorger*innen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.³ Basierend auf dem Gedanken des Clean-Energy-Pakets sollte schon längst ein Zeitalter eingeläutet sein, in dem Bürger*innen im Zentrum der Energiepolitik stehen. Das EEG 2021 stellt aber einen Totalausfall bei der Einführung eines Rechts auf Bürgerenergie dar. Noch immer haben weder Prosumert*innen noch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EE-Gemeinschaften) das Recht, sich gemeinschaftlich mit eigenem grünen Strom zu versorgen. Das Bündnis Bürgerenergie erwartet von der neuen Bundesregierung, dass sie ihre Hausaufgaben macht und die von der Bundesregierung versäumte Pflicht zur Umsetzung der EE-RL schnellstmöglich erfüllt. Jetzt müssen die richtigen Weichen für die Bürgerenergie im EEG gestellt werden.

³ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018, L 328/82, Amtsblatt der Europäischen Union vom 21. Dezember 2018 – abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2001&from=DE>.

3. Das Strommarktdesign muss zügig angepasst werden – unsere Ausgestaltungsvorschläge im Detail:

Die Grundproblematik ist zurzeit der fehlende politische Wille, das vorherrschende Strommarktdesign zukunftsfähig zu gestalten und an die Erfordernisse anzupassen.

Der rechtlich-regulatorische Rahmen, der sich an den Strukturen und Prozessen des letzten Jahrtausends orientiert und daran weiterhin festhält, ist völlig überholt. Es fehlen lokale Strommärkte mit dynamischer Preisbildung. Wenn Bürger*innen ihre Energieverbräuche an die vorhandene Energieproduktion anpassen, bringt dies wesentliche gesamtgesellschaftliche Vorteile mit sich. Dynamische Preise, die ein solches Verhalten belohnen, haben das Potential, die Netze und nachgelagerten Strommärkte durch Mikrooptimierung zu entlasten und könnten zudem den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen von dezentralen Erneuerbaren Energien für die Bürger*innen steigern. Die Energiewende muss sozial gerecht ausgestaltet sein. Finanzielle Anreize dürfen nicht nur Eigenheimbesitzer*innen zugutekommen, sondern alle Bürger*innen müssen davon profitieren. Neue partizipative Modelle wie kollektive Eigenversorgung und Energy Sharing ermöglichen es allen Bürger*innen, sich an der Energiewende zu beteiligen.

a) Unzulänglichkeiten des Mieterstrommodells

Sich selbst mit Energie zu versorgen, kann bisher nur ein kleiner Teil der Bevölkerung. Verwehrt wird die Eigenversorgung all denjenigen, die keine eigene Erzeugungsanlage auf den Dächern ihrer Wohnungen oder gewerblichen Gebäude betreiben können. Mieter*innen können lediglich darauf hoffen, dass die Vermieter*innen Photovoltaikanlagen auf ihren Dächern betreiben (lassen) und ihnen nach dem Mieterstromgesetz eine vergünstigte Stromlieferung anbieten. Trotz einiger Novellierungen im EEG 2021, wie der Einführung des Lieferkettenmodells sowie gewerbesteuerrechtlicher Erleichterungen, sind die bürokratischen Hürden und die energiewirtschaftlichen Pflichten nach wie vor so hoch, dass nur die wenigsten Vermieter*innen den Mieterstromzuschlag in Anspruch nehmen.⁴

⁴ Über das ganze Jahr 2020 sind insgesamt nur Anlagen mit 16,312 Megawatt für den Mieterstromzuschlag registriert worden: Sandra Enkhart, <https://www.pv-magazine.de/2021/02/01/photovoltaik-zubau-in-deutschland-steigt-2020-auf-knapp-5-gigawatt/> [Letzter Abruf vom 08.07.2021]; Im Jahr 2021 lag der Zubau bis einschließlich Mai mit 11,251 MW weiterhin weit unter dem Potenzial: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Er

Schließlich ist der Mieterstrom, trotz des gewährten Zuschlags, weiterhin der EEG-Umlagepflicht unterworfen. Das BBEn plädiert für ein komplett neues Verständnis der Eigenversorgung nach europäischem Vorbild, um v.a. auch die Energiewende in die Städte zu bringen.

b) Kollektive Eigenversorgung als Schlüssel für einen sozial-ökologischen Weg - zentrale Voraussetzung: Abschaffung der Personenidentität

Um den Ausbau der Photovoltaik auf möglichst vielen Dächern voranzutreiben, sollten Gemeinschaftsprojekte eine Gleichbehandlung mit Individuen erfahren. Voraussetzung dafür ist, dass das Kriterium der Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber*in und Energieverbraucher*in aufgehoben wird. Das Erfordernis der Personenidentität ist ein rechtlich-regulatorisches Hemmnis, das bewusst die dezentrale, bürgernahe Eigenversorgung behindert. Es ist weder aus technischer noch aus stromwirtschaftlicher Sicht notwendig. In der Praxis führt es z.B. dazu, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft den erzeugten Strom ihrer Erneuerbaren-Energie-Anlage nur für die gemeinsamen Stromverbräuche (z.B. die Treppenhausbeleuchtung), nicht aber für die Stromverbräuche in den einzelnen Wohnungen ohne EEG-Umlagenbelastung nutzen dürfte. Wir fordern, dass die für die Eigenversorgung aller Mitglieder erforderliche Strommenge freigestellt wird. Zudem lässt Art. 21 Abs. 4 EE-RL auch eine Freistellung für Quartiere zu. Dies würde auch eine Versorgung von Dritten, wie den Nachbarn*innen, ermöglichen und damit einem großen Teil der Bevölkerung erlauben, Verantwortung für die Energiewende zu übernehmen. Art. 21 Abs. 4 der EE-RL hat an den deutschen Gesetzgeber die klare Anforderung gestellt, dass auch die kollektive Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien keinen diskriminierenden oder unbegründeten Vorgaben ausgesetzt sein darf und eine unterschiedliche Behandlung im Vergleich zur individuellen Eigenversorgung sachlich begründet und verhältnismäßig sein muss. Diese Anforderungen werden im deutschen Recht bislang nicht erfüllt. Um dieses Instrument wirkungsvoll auszugestalten, muss die Abgabenbefreiung der kollektiven Eigenversorgung in Quartieren mit gemeinsamem Netzverknüpfungspunkt endlich umgesetzt werden.

c) Der fehlende Baustein für ein dezentrales System: Energy Sharing

Ein weiterer konkreter Lösungsansatz für eine sozial gerechte und ökologisch sinnvolle Ausgestaltung des Strommarkts ist das „Energy Sharing“. Es erlaubt Mitgliedern von EE-Gemeinschaften den Bezug von Strom aus gemeinschaftlichen Anlagen über das öffentliche Netz.

Das Modell des „Energy Sharing“ führt gegenüber der gemeinschaftlichen Eigenversorgung einen Schritt weiter. Es trägt dem Gedanken Rechnung, dass alle Menschen - unabhängig von ihren Wohnverhältnissen - an der Energiewende partizipieren können sollten. Bürger*innen, die nicht Betreiber*innen einer Erneuerbaren-Energien-Anlagen sein können, aber ebenfalls Verantwortung übernehmen wollen, können Anteile an einer EE-Gemeinschaft halten. Im Sinne einer Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft kann der gemeinsam erzeugte Strom gemeinsam genutzt werden.

Der Grundgedanke von „Energy Sharing“ ist in Art. 22 der EE-RL verankert. Die dort genannten Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EE-Gemeinschaften) dürfen nach EU-Recht Erneuerbare Energie produzieren, verbrauchen, speichern und verkaufen sowie die innerhalb der EE-Gemeinschaft produzierte Erneuerbare Energie gemeinsam nutzen. Zudem sollen die Mitgliedstaaten einen Regulierungsrahmen schaffen, der die Menschen in diesen Tätigkeiten unterstützt und voranbringt. Bisher existiert im deutschen Recht allerdings weder eine Definition der EE-Gemeinschaft noch eine Etablierung von Energy Sharing. Zentrale Grundlage für die Einführung von Energy Sharing wäre die in Art. 22 Abs. 4 Buchstabe d) EE-Richtlinie geforderte transparente Kosten-Nutzen-Analyse, nach der für EE-Gemeinschaften faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren existieren müssen und sie nur kostenorientierte Entgelte sowie einschlägige Umlagen, Abgaben und Steuern zu zahlen haben.

Mit dem „Energy Sharing“-Modell können **drei große energiepolitische Herausforderungen** mit einem Schlag angegangen werden. Erstens können die Netze durch die regionale Nutzung des Stroms entlastet werden. Denn EE-Gemeinschaften haben einen Anreiz, den lokal erzeugten Strom auch lokal zu verbrauchen. Dies senkt die **Kosten der Energiewende**. Zweitens kann damit der dringend notwendige bedarfsgerechte und flexible (Vor-Ort-) **Ausbau von Erneuerbaren Energien** gefördert werden. Auch eröffnet sich eine Perspektive für EEG-Altanlagen. Zudem lassen sich größere EE-Anlagen, wie z.B. PV-Freiflächenanlagen, in das Energy Sharing Konzept einbinden. Drittens sind die Auswirkungen dieses Modells auf die **Akzeptanzfrage** nicht zu unterschätzen. Bürger*innen können sich viel eher mit dem Ökostrom identifizieren, der aus Anlagen in ihrem

gemeinschaftlichen Eigentum stammt. Wenn sich diese Grünstromlieferung aus einer konkreten Anlage in der Nähe auch noch in einem preiswerteren Strombezug bemerkbar macht, kann das eine neue gesellschaftliche Dynamik bewirken. Ehemalige Zweifler*innen werden zu Promotor*innen der Energiewende, setzen sich mit ihrer Energieversorgung auseinander, akzeptieren die Umweltveränderungen, die mit dem Bau neuer Erneuerbarer-Energie-Anlagen in ihrem Umfeld einhergehen und befürworten den Zubau weiterer Anlagen. Darüber hinaus werden Maßnahmen für Energieeinsparungen erst dann ergriffen, wenn ein gewisses Verständnis für den Energiemarkt und die Energiesuffizienz besteht. Diese kann durch die aktive Teilhabe in einer EE-Gemeinschaft wesentlich gestärkt werden.

4. Weniger Bürokratie und mehr finanzielle Anreize

– weitere wichtige Stellschrauben für die Bürgerenergie:

a) Keine Ausschreibungen für Bürgerenergie

Wind- und Solarparks bzw. größere Solar-Dachanlagen haben ein hohes Potential für die Teilhabe von Bürger*innen sowie die regionale Wertschöpfung. Dennoch erleiden sie als Bürgerenergie-Projekte derzeit massive Wettbewerbsnachteile. Bürgerenergiegemeinschaften schicken im Gegensatz zu ihren Konkurrenten immer nur ein Projekt ins Rennen. Größere kommerzielle Anbieter können das Risiko, in der Ausschreibung nicht zum Zuge zu kommen, über mehrere Projekte streuen. Es ist erwiesen, dass die mit dem EEG 2017 eingeführten Ausschreibungen die Voraussetzungen von Planungssicherheit angegriffen und in den Sektoren Wind an Land und Freiflächen-Photovoltaik zu einem weitgehenden Erliegen der Arbeit von EE-Gemeinschaften geführt haben. Statt die Akteursvielfalt zu stärken, wird die Bürgerenergie aus dem Markt gedrängt.⁵ Die Pflicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen stellt somit eine Diskriminierung des Rechts auf gleichberechtigte Teilhabe am Energiemarkt (Art. 22 EE-RL Abs. 4 i) dar. Die Gesellschaft kann es sich aber nicht leisten, die Bürger*innen als Marktteilnehmer*innen zu verlieren und damit den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu gefährden. Wir fordern, die Bürgerenergie von der Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen zu befreien.

⁵ Sammlung von aktuellen Berichten zur Entwicklung der Akteursstruktur: UBA, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-gesetz/akteursstruktur-beim-ausbau-der-erneuerbaren#Berichte> [Letzter Abruf vom 08.07.2021].

b) Ergänzung der Kommunalabgabe um Bürgerbeteiligung

Die Zahlung der Kommunalabgabe von Wind- und Solarparks i.S.d. § 6 EEG an die Standortkommune verkennt die Kraft regionaler Wertschöpfung durch Bürgerwind- und Bürgersolarparks. Dieses Modell bietet Bürger*innen bereits die Möglichkeit zur gesellschaftsrechtlichen und finanziellen Teilhabe und beschert den Kommunen hohe Steuereinnahmen. Folglich sollte bei jedem größeren Wind- und Solarpark neben der Kommunalabgabe eine Bürgerbeteiligung verpflichtend sein. Es sollte eine Empfehlung an die Kommunen ausgesprochen werden, die Mittel aus der Kommunalabgabe für den Ausbau Erneuerbarer Energie zu nutzen, um zu verhindern, dass sie im kommunalen Haushalt untergehen. Wir sind überzeugt, dass eine finanzielle oder besser noch gesellschaftsrechtliche Teilhabe die Akzeptanz von und die Identifikation mit Erneuerbare-Energien-Anlagen wesentlich steigert und deshalb als Ergänzung zur Kommunalabgabe gesetzlich verankert werden muss.

c) Regelung zum „Atmenden Deckel“ abschaffen

Um 100% Erneuerbare Energien bis 2030 zu erreichen, benötigen wir einen enormen Zubau von Photovoltaikanlagen. Der Zubau wird durch die Regelung des „atmenden Deckels“ behindert. Solange der Ausbau der Solarenergie den gesetzlich vorgegebenen Deckel nicht überschreitet, sinkt die Einspeisevergütung für Solarstrom um 0,5 Prozent pro Monat. Werden jedoch mehr Solaranlagen gebaut, sinkt die Vergütung für den eingespeisten Solarstrom wesentlich stärker. Das führt aktuell bereits dazu, so eine im März 2020 veröffentlichte Studie der Berliner Hochschule für Technik und Wirtschaft, dass sich Neuanlagen, die ihren Strom komplett in das Stromnetz einspeisen, nicht mehr lohnen.⁶ Die monatliche Degression der festen Einspeisevergütung im EEG steht im klaren Widerspruch zu den ambitionierten Zielen einer Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien. Ausbauziele und Anreizsysteme müssen jetzt verstärkt und nicht geschwächt werden. Aus diesem Grund muss die Degression durch den „atmenden Deckel“ abgeschafft werden. Es darf keine Ausbaubeschränkungen durch Deckelungen beim Ausbau geben.

⁶ HTW, https://pvspeicher.htw-berlin.de/wp-content/uploads/HTW_Berlin-03_2020-Deckelstudie.pdf, S. 2.